

## **-LESEFASSUNG-**

### **Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 und 71 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Entschädigung für Ratsfrauen/ -herren**

- (1) Die Ratsmitglieder, mit Ausnahme der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
  - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 55,00 €
  - b) ein Sitzungsgeld für jede Sitzung des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und für jede Fraktions-/ Gruppensitzung 20,00 €
  - c) für durch die Nutzung des Ratsinformationssystems entstehenden Aufwendungen wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 € pro Monat gezahlt.
- (2) Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktions-/ Gruppensitzungen wird auf 30 pro Jahr begrenzt. Gehören Fraktionen/ fraktionslose Ratsmitglieder einer Gruppe an zählen die Fraktions- und Gruppensitzung zusammen.  
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.  
Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, ist das Sitzungsgeld in doppelter Höhe zu zahlen.
- (4) Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so darf dieses sich an den Beratungen gemäß § 72 Absatz 2 Satz 2 NKomVG beteiligen und erhält ein Sitzungsgeld gemäß § 1 Buchstabe b 2 dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

- (1) Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchst. b).
- (2) Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

### § 3

#### Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die stellv. Samtgemeindebürgermeisterin/ der stellv. Samtgemeindebürgermeister, die Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden und die/der Ratsvorsitzende für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
  - a) für die/den stellv. Samtgemeindebürgermeisterin/ Samtgemeindebürgermeister je 50,00 €
  - b) für die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden 25,00 €
  - c) für die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden
    - Grundbetrag 40,00 €
    - Zuschlag je Fraktions-/Gruppenmitglied 6,00 €
- (3) Werden die Funktionen der/ des Fraktionsvorsitzenden und der/ des Gruppenvorsitzenden in Personalunion ausgeübt, wird nur eine Entschädigung gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe c) gezahlt.
- (4) Im Falle der Verhinderung der stellv. Samtgemeindebürgermeisterin/ des stellv. Samtgemeindebürgermeisters und der Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden wird die ihnen zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.  
Nach Ablauf dieser Frist erhält ihr/e Vertreter/in bzw. sein/e Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die stellv. Samtgemeindebürgermeisterin/ den stellv. Samtgemeindebürgermeister bzw. die/ den Fraktions-/ Gruppenvorsitzende/n gezahlt. Sofern eine allgemeine Vertreterin/ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.

### § 4

#### Verdienstaufschlag / Kinderbetreuungskosten

- (1) Entstandener und nachgewiesener Verdienstaufschlag wird ersetzt. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € auf täglich 8 Stunden begrenzt. (einschließlich Wegezeit)
- (2) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag außerhalb eines Zeitraums von 7 bis 19 Uhr (einschließlich Wegezeit) und samstags von 7 bis 13 Uhr (einschließlich Wegezeit), es sei denn, die Anspruchstellenden sind im Schicht- oder im vergleichbaren Dienst tätig.
- (3) Auf Antrag und entsprechenden Nachweis werden notwendige Kinderbetreuungskosten im erforderlichen Umfang, maximal 8,00 € pro Stunde auf täglich 8 Stunden begrenzt, erstattet.

## **§ 5 Fahrtkostenerstattung**

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates, mit Ausnahme der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters erhalten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes zu den Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der sonstigen Ausschüsse eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 20,00 €.
- (2) Unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 erhalten die stellv. Samtgemeindebürgermeisterin/ der stellv. Samtgemeindebürgermeister und die Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden eine zusätzliche Fahrtkostenpauschale. Diese beträgt monatlich
- |    |   |    |         |
|----|---|----|---------|
| a) | für die stellv. Samtgemeindebürgermeisterin/<br>den stellv. Samtgemeindebürgermeister | je | 15,00 € |
| b) | für die Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden   |    | 30,00 € |
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen sind, eine Fahrtkostenpauschale von 5,00 €.

## **§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes**

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung, hiervon ausgenommen ist die Zahlung eines Tagegeldes.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister, die stellv. Samtgemeindebürgermeisterin/ der stellv. Samtgemeindebürgermeister und die Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden. §§ 1 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Samtgemeindeausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Samtgemeindebürgermeisters, die nachträglich vom Samtgemeindeausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters und im Vertretungsfalle der stellv. Samtgemeindebürgermeisterinnen/ Samtgemeindebürgermeister bedürfen keiner Genehmigung.  
Ratsmitglieder, die vom Rat oder Samtgemeindeausschuss in ein Gremium o.ä. entsandt wurden, bedürfen für Fahrten im Rahmen dieser Funktion keiner gesonderten Dienstreisegenehmigung durch den Samtgemeindeausschuss.

## § 7 Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

(1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

a)	Gemeindebrandmeister/ -in	120,00 €
	zzgl. Fahrkostenpauschale	20,00 €
b)	1. stellv. Gemeindebrandmeister/ -in	60,00 €
	zzgl. Fahrkostenpauschale	20,00 €
c)	2. stellv. Gemeindebrandmeister/ -in	30,00 €
	zzgl. Fahrkostenpauschale	20,00 €
d)	Ortsbrandmeister/ -in	45,00 €
e)	1. stellv. Ortsbrandmeister/ -in	20,00 €
f)	2. stellv. Ortsbrandmeister/ -in	10,00 €
g)	Ortsbrandmeister/ -in Dahlenburg und Nahrendorf-Oldendorf	70,00 €
h)	1. stellv. Ortsbrandmeister/ -in Dahlenburg und Nahrendorf-Oldendorf	35,00 €
i)	2. stellv. Ortsbrandmeister/ -in Dahlenburg und Nahrendorf-Oldendorf	15,00 €
k)	Gerätewart/ -in einer Ortswehr	25,00 €
l)	Atemschutzgerätewart/ -in	15,00 €
m)	Gerätewart/ -in Dahlenburg und Nahrendorf-Oldendorf	65,00 €
m1)	Gerätewart/ -in Lemgrave-Dumstorf (bei mind. 3 Fahrzeugen)	50,00 €
n)	Gemeindegewart/ -in	110,00 €
o)	Gemeindeatenschutzbeauftragte/r	25,00 €
p)	Kinder-/ Jugendwart/-in einer Ortswehr	30,00 €
q1)	Jugendbetreuer/-innen (pro 10 Kinder inkl. Jugendwart)	20,00 €
q2)	Kinderbetreuer/-innen (pro 4 Kinder inkl. Jugendwart)	20,00 €
r)	Gemeindekinderfeuerwehrwart/in und Gemeindejugendfeuerwehrwart/ -in	je 40,00 €
s)	Gemeindegewart/ -in	20,00 €
t)	Gemeindekleiderkammerwart/ -in	20,00 €
u)	Gemeindepressewart/ -in	20,00 €
v)	Leiter/ -in LuK-Gruppe	20,00 €
w)	Leiter/ -in Gefahrgutgruppe	20,00 €
x)	Schiedsperson und Stellvertretung	je 40,00 €
y)	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in des Seniorenbeirates	je 40,00 €
z)	ehrenamtliche Bücherei-Betreuer/innen	je 100,00 €

(2) Für von der Samtgemeindegewartmeisterin/ vom Samtgemeindegewartmeister vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegewbietes, die für die ehrenamtlich Tätigen eine nicht vorhersehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung, hiervon ausgenommen ist die Zahlung eines Tagegeldes. Dies gilt nicht für Reisekosten, auf die die Regelung des § 33 Absatz 1 NBrandSchG anzuwenden ist.

(3) Durch die Leistungen nach Abs. 1 und 2 gelten für den in Abs. 1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten. Die nicht in Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit die nachgewiesenen notwendigen Auslagen, höchstens 15,00 € pro Tag.

(4) Verdienstauffall und Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt. Der Höchstbetrag für den entstandenen Verdienstauffall im Sinne des

§ 33 Absatz 4 NBrandSchG wird auf 15,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) festgesetzt.

Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von bis zu 8,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt (einschließlich Wegezeit).

- (5) Betreuer/innen, die ein Zeltlager der Kinder- oder Jugendfeuerwehr begleiten, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 200,00 € pro Zeltlager, Betreuer und Jahr, wenn nicht bereits eine Lohnfortzahlung von seiten der Samtgemeinde gewährt wird.

## § 8

### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 160,00 €.
- (2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Für durch die Nutzung des Ratsinformationssystems entstehenden Aufwendungen wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 € pro Monat gezahlt.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse des Rates wird ein Sitzungsgeld in Höhe von je 20,00 € gezahlt. Die Regelungen in § 1 Absatz 3 gelten entsprechend.

## Änderung der Satzung

Satzung	Datum	öffentlich bekannt gemacht	in Kraft seit
Satzung	11.12.2014	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 14 vom 23. Dezember 2014	01.01.2015
1. Änderung	27.12.2016	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 17 vom 17. November 2016	01.11.2016
2. Änderung	28.09.2017	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 16 vom 04. Oktober 2017	01.11.2017
3. Änderung	08.02.2018	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 3 vom 22. Februar 2018	01.01.2018
4. Änderung	13.12.2018	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 19 vom 27.12.2018	01.01.2019
5. Änderung	11.12.2019	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 15 vom 30.12.2019	01.01.2020